

Betriebsführung

Forderungen leben weiter

Wenn der Schuldner stirbt, müssen sich Gläubiger kümmern.

BREMEN

Wenn ein Gläubiger vom Tod eines Schuldners erfährt, muss er handeln, denn Forderungen bestehen weiter. Mit dem Schuldner sterben nicht automatisch auch die Forderungen an ihn. Schließlich gehören Schulden zum Erbe.

Was ist in diesem Fall zu tun? Bernd Drumann von der Bremer Inkasso gibt Tipps.

Fälligkeit und Verzug prüfen

Es muss geprüft werden, ob die Forderung fällig ist oder ob sich der Verstorbene bereits im Zahlungsverzug befunden hat. Liegt Fälligkeit, aber noch kein Verzug vor, kann man Erben zur Zahlung mahnen, um so den Verzug herbeizuführen. Eine Mahnung vor Fälligkeit ist unwirksam. Das Vorliegen eines Zahlungsverzugs ist Voraussetzung dafür, dass der Erbe für den Verzugsschaden wie Rechtsanwalts- oder Inkassokosten, Verzugszinsen, Mahngebühren aufkommen muss.

Hatte der Gläubiger zu Lebzeiten seines Schuldners bereits mit der Zwangsvollstreckung wegen der Forderung begonnen, so kann er diese in den Nachlass fortsetzen, ohne dass der Titel auf Erben umgeschrieben werden müsste. In bestimmten Fällen ist der Erbe aber doch hinzuzuziehen. Wurde nur eine Vollstreckungsmaßnahme rechtzeitig begonnen, so kann der

Gläubiger auch nach dem Tod des Schuldners noch Maßnahmen beantragen.

Prüfen, ob es Erben gibt

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, sofort in den Nachlass zu vollstrecken, sollte die Erbenermittlung beginnen. Ein Erbe wird Rechtsnachfolger des verstorbenen Schuldners. Um festzustellen, ob ein oder mehrere Erben vorhanden sind, empfiehlt es sich, beim zuständigen Standesamt eine Kopie der Sterbeurkunde einholen. Mit dieser kann beim Nachlassgericht in Erfahrung gebracht werden, ob Nachlassvorgänge vorhanden sind oder ob ein Nachlasspfleger eingesetzt wurde. Ist ein Erbe ermittelt, kann der Gläubiger versuchen, von ihm Erfüllung seiner Forderung zu erhalten; denn der Erbe haftet.

Erben schlagen Erbe aus

Es kommt häufiger vor, dass alle Angehörigen die Erbschaft ausgeschlagen, weil sie die Überschuldung des Nachlasses befürchteten. Dennoch verfügte der Schuldner noch über Vermögens- oder Wertgegenstände, die dann bei Angehörigen wieder „auftauchen“, wie beispielsweise ein Fahrzeug. Hier kann es sich durchaus lohnen, genauer hinzuschauen, um sich den Zugriff auf diese Werte zu sichern.

Keine Erben auszumachen

Gibt es zwar (wahrscheinlich) Erben, sind sie aber nicht bekannt oder auffindbar, so kann vom Ge-

richt ein Nachlasspfleger für die ‚unbekannten‘ Erben bestellt werden, gegen den der Gläubiger dann seine Forderung verfolgen kann, soweit der Nachlass es hergibt. Waren hingegen von Anfang an keine Erben vorhanden oder haben alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen, so ist das für die offene Forderung noch nicht das ‚Ende der Fahnenstange‘. In solch einem Fall wird nämlich vom Nachlassgericht festgestellt, dass der Fiskus, also die Staatskasse, erbt. Das ist für Gläubiger dann von Interesse, wenn Vermögenswerte vorhanden sind oder man deren Vorhandensein vermutet. Die zuständige Behörde ermittelt dann, ob es tatsächlich Vermögenswerte gibt. Der Forderungseinzug kann also auch gegebenenfalls gegen den Fiskus als Erben fortgesetzt werden.

Viele Formulare

Im Falle einer offenen Forderung gegenüber einem verstorbenen Schuldner an einen Rechtsdienstleister ist es sinnvoll, sich an einen Rechtsanwalt oder an ein zugelassenes Inkassounternehmen zu wenden. Ein Rechtsdienstleister ist geschult und in der Lage, den Forderungssachverhalt gegenüber den Hinterbliebenen und damit den Erben in einer der Situation angemessene Art darzustellen und in respektvoller, dennoch professioneller Art zu verfolgen. red afz/14/2019

Weitere Infos unter www.bremer-inkasso.de